

## **An die Senatorin für Bildung und Wissenschaft**

### **Gemeinsame Stellungnahme**

- **des GEB/Ausschuss Sonderpädagogik, Förderzentren**
- **des Elternvereins »Autismus Bremen e.V.« und**
- **des »Instituts für Autismusforschung«**

### **zu Fragen der schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in Bremen**

#### **Einleitung**

Die UNO-Vollversammlung verabschiedete am 13. Dezember 2006 die UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde behinderter Menschen. Diese UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen wurde im Dezember 2008 vom Bundestag und Bundesrat ratifiziert. In Art. 24 dieser UN-Behindertenrechtskonvention wird zum Stichwort Bildung ausgeführt, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf eine integrative Bildung und Erziehung zu- steht. Unter Absatz (2) sichern die Vertragsstaaten zu, dass

*„(e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“*

Im „Bremer Schulentwicklungsplan“ vom 30.10.2008 bekennt sich Bremen in Kapitel 5 – Behinderte und nicht behinderte Kinder lernen gemeinsam – in der Frage der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu dem Leitbild, dass der Deutsche Bildungsrat 1973 formuliert hat. Die darin enthaltene Kernaussage fordert ein gemeinsames schulisches und soziales Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen. Auch im Beschluss des Senats vom 23.10.2007 wird als ein Teilziel zur Weiterentwicklung des bremischen Schulsystems die *„Sicherung der gemeinsamen Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern“* genannt.

Die nun im Rahmen des Bremer Schulentwicklungsplanes notwendige Novellierung des Bremischen Schul- und Schulverwaltungsgesetzes eröffnet die Chance, die Bedingungen für eine dem gegenwärtigen Wissensstand angemessene Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten zu verbessern.

## **Pädagogische Ausgangslage**

In der sonderpädagogischen Förderung wurden aus der Gruppe der »Tiefgreifenden Entwicklungsstörungen« bisher überwiegend Kinder mit der Diagnose »Frühkindlicher Autismus« erfasst. In den letzten Jahren wurden aber zunehmend Kinder in den Blick genommen, die autistische Merkmale unterschiedlicher Art und Intensität aufweisen. Die kategoriale Einteilung in verschiedene Autismusformen wie sie das ICD-10 vornimmt, wird daher jetzt häufiger durch den Begriff der »Autismus-Spektrum-Störung« ersetzt. Bedingt durch einen allgemein verbesserten Informationsstand und fortlaufend neu entwickelte diagnostische Verfahren wurden die Häufigkeitsangaben zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen nach oben korrigiert. Chakrabarti & Fombonne (2001) fanden in einer Untersuchung an 15.500 Vorschulkindern eine Gesamthäufigkeit aller tiefgreifenden Entwicklungsstörungen von 0,6%. Die größte Teilgruppe mit 0,35% waren Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen. Eine ähnliche Größenordnung ermittelten Baird et al. (2000). Eine noch höhere Prävalenz mit ca. 1% ermittelten Kadesjö et al. (1999).

Für Bremen liegen weder genaue Angaben über die Gesamtzahl autistischer Personen vor noch über deren Verteilung auf die verschiedenen Schulformen. Laut Statistik waren im Oktober 2008 in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Bremens ca. 50.000 Schülerinnen und Schüler gemeldet. Somit sind insgesamt ca. 300 Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen und davon ca. 150 bis 200 Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen zu erwarten. Einer Erhebung in Bayern zufolge besuchten dort 1997 von 100 autistischen Schülern 38% eine der Sonderschulen S, L oder G, 15% besuchten eine Hauptschule, 14% eine Realschule und 6% ein Gymnasium. 24% der autistischen Schüler blieben ohne Schulabschluss. Da die ‚wahre Auftretenshäufigkeit‘ autistischer Störungen als konstant angenommen wird (Poustka et al., 2004), ist mit einer ähnlichen prozentualen Verteilung auch in der Stadtgemeinde Bremen zu rechnen.

## **Pädagogische Hilfen**

Gibt es für die autistischen Kinder in den Förderzentren eine vergleichsweise gute sonderpädagogische Förderung, trifft dies auf Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen in den Regelschulen nicht mehr zu. Grundsätzlich sind jedoch die Beschulungsbedingungen aller autistischen Kinder kritisch zu hinterfragen und eine Verbesserung der Qualität der pädagogischen Hilfen ist anzustreben.

Die Kultusministerkonferenz hat am 16.6.2000 Empfehlungen zu Unterricht und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten verabschiedet (KMK-Empfehlungen, 2000). Darin wird u. a. formuliert,

- dass die Förderung Aufgabe aller Schulformen ist und sich die pädagogischen Maßnahmen an der Individualität und an den pädagogischen Bedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen orientieren sollen.

Weitere Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Unterstützung und Förderung dieser Kinder sind u. E. folgende Maßnahmen:

### **(1) *Autismus als eigenständiger Förderschwerpunkt***

Das Land Schleswig-Holstein hat als erstes Bundesland die KMK-Empfehlungen aufgegriffen und in ihren *Lehrplan Sonderpädagogische Förderung* den Förderschwerpunkt „Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischen Verhaltensweisen“ aufgenommen (Kap. 4.8). Gleichzeitig wurde in der *Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung* (SoFVO, § 2.8) festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten einen Anspruch auf eine angemessene Förderung in der Schule haben.

Es wäre wünschenswert, neben den bisherigen Förderschwerpunkten auch die Gruppe der autistischen Kinder und Jugendlichen als eigenständigen Förderschwerpunkt in die Novelle der bremischen Sonderpädagogikverordnung aufzunehmen.

### **(2) *Bildung eines Teams von Autismusexperten***

Pädagogen und Psychologen mit ausgewiesenen Kenntnissen im Förderschwerpunkt Autismus könnten ein eigenständiges Team bilden und allen Regelschulen und Förderzentren zur Verfügung stehen. Aufgaben dieses Teams von Autismusexperten wären u. a.:

- Kollegiale Praxisberatung
- Kompetenzerweiterung bei Lehrkräften
- Entwicklung, Planung und Durchführung von Förderangeboten
- Förderstunden im Einzelfall
- Anbahnung von Verhaltensstrategien im sozialen Umfeld
- Kooperation mit medizinischen und psychologischen Fachdiensten
- Fortbildungsangebote für Lehrkräfte

Wie anfangs ausgeführt, ist zu erwarten, dass die Gruppe der Kinder, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert wird, noch anwachsen wird. Somit wird auch der Bedarf nach Beratung und Unterstützung zunehmen.

### **(3) *Einrichtung von Autismus-Kompetenzzentren an allgemeinen Schulen***

Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen, die Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen aufweisen können, sind außerordentlich vielfältig. Für Kinder, die eine Regelschule besuchen, muss bisher bei Übergängen immer wieder eine geeignete und aufnahmebereite Schule gesucht werden. Somit ist das Erreichen eines Schulabschlusses häufig von zufälligen Konstellationen abhängig. Auch Kinder, die nicht einer durchgängigen Begleitung bedürfen, müssen punktuell unterstützt werden. Allgemeine Schulen, die es sich zur Aufgabe machen, autistische Kinder in allen Bildungsgängen gezielt zu unterstützen, könnten als Teil ihres Profils zu Autismus-Kompetenzschulen werden. An drei bis vier solcher regionalen Schwerpunktschulen ließen sich fachpädagogische Kenntnisse bündeln. Dies würde den Eltern die Suche nach einer geeigneten Schule erleichtern.

### **(4) *Gewährung eines Nachteilsausgleichs als förderliche Bedingung***

In Bremen gilt seit dem 20.9.1998 der »*Erlass zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen und mit Sinnesbehinderungen bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen*«. Der Nachteilsausgleich dient

der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile. Da autistische Störungen neurobiologische Ursachen haben, die zu sensorischen, motorischen, emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen führen, wurde der Erlass zum Nachteilsausgleich auch bisher schon in Bremen in entsprechender Weise auf autistische Schüler angewandt. Zur angemessenen Bewertung der Lernleistungen eines autistischen Schülers sind bei der Gestaltung des Nachteilsausgleichs die individuellen Besonderheiten der Wahrnehmungsverarbeitung, der Motorik, der Kommunikation und der sozialen Interaktion zu berücksichtigen. Dazu kann es notwendig sein, organisatorische, zeitliche, räumliche oder auch inhaltliche Strukturen an die individuellen Besonderheiten eines Schülers anzupassen.

In der unter Punkt (1) angesprochenen Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung in Schleswig-Holstein ist ebenfalls festgeschrieben, dass autistische Schüler einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben (SoFVO §8, Abs.2). Ein entsprechender Rechtsanspruch auf einen Nachteilsausgleich für autistische Schüler sollte auch in die bremische Sonderpädagogikverordnung aufgenommen werden.

#### **(5) Rechtsanspruch auf Schulbegleitung**

Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen gibt es bisher keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf Schulbegleitung. In Bremen haben bisher nur Kinder mit einer Körperbehinderung oder einer Sinnesbeeinträchtigung Anspruch auf eine im Einzelfall vom Förderbedarf her zu begründende Schulbegleitung. In seiner Stellungnahme zum Kinder- und Jugendhilferecht hat der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes Hilfe für das autistische Kind folgendes ausgeführt (Zeitschrift Autismus 37/94):

- Autistischen Störungen liegen komplexe Störungen des zentralen Nervensystems zugrunde, insbesondere im Bereich der Wahrnehmungsverarbeitung, wodurch soziale, emotionale, kognitive, sprachliche und motorische Funktionen betroffen sein können.
- Je nach Art und Ausprägung der Beeinträchtigungen kann von einer Sinnes- oder Mehrfachbehinderung gesprochen werden.
- Damit gehören autistische Kinder und Jugendliche zu dem Personenkreis, für den der Gesetzgeber das Recht auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz formuliert hat.

Autistische Kinder sind daher vom Grundsatz her Kindern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung gleichzustellen. Damit ist autistischen Kindern auch eine Schulbegleitung als eine von mehreren möglichen Hilfemaßnahmen zu gewähren. Gesetzliche Grundlagen dafür liefert das Sozialgesetzbuch, deren Anwendung jedoch eine ressortübergreifende Kooperation von Bildung und Soziales erforderlich macht. Die einschlägigen Paragraphen des Sozialgesetzbuches sind u. a. (a) § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sowie (b) § 40 SGB III (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung). Die Schulbegleitung dient dazu, dem autistischen Schüler eine seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu ermöglichen.

Anträge von Eltern auf Schulbegleitung werden häufig sowohl vom Amt für soziale Dienste als auch von der Bildungsbehörde abgelehnt. Hintergrund ist die zwischen Jugendhilfe und Schulträger diskutierte Frage der Zuständigkeit und der damit ver-

bundenen Kostenübernahme. In Schleswig-Holstein wird die Zuständigkeitsfrage nach dem Zweck und Inhalt der von der zusätzlichen Fachkraft wahrzunehmenden Aufgaben beantwortet. Der Schulträger ist zuständig, wenn es primär um die pädagogische Förderung im Unterricht und das Erreichen eines Schulabschlusses geht, die Sozial- bzw. Jugendhilfe ist zuständig, wenn es um begleitende Betreuungsmaßnahmen im Alltag geht.

Eine inhaltlich vergleichbare Übereinkunft zwischen Bildung und Soziales wäre aus der Sicht der betroffenen Eltern und ihrer Kinder hilfreich. Es würde insbesondere das Recht der Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen auf eine angemessene Bildung sicherstellen.

## Literatur

- Baird, G., Charman, T., Baron-Cohen, S., Cox, A., Swettenham, J., Wheelwright, S., Drew, A. & Kemal, L. (2000). A screening instrument for autism at 18 months of age: a six year follow-up study. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 39, 694-702.
- Chakrabarti, S. & Fombonne, E. (2001). Pervasive developmental disorders in preschool children. *The Journal of American Medical Association*, 285, 3093-3099.
- Kadesjö, B., Gillberg, Chr. & Hagberg, B. (1999). Brief Report: Autism and Asperger Syndrom in Seven-Year-Old Children: A Total Population Study. *Journal of Autism and Developmental Disorders*, 29, 327-332.
- KMK (2000). Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten. Bonn.
- Ministerium für Bildung, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2002). Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 1.8.2002.
- Ministerium für Bildung, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (2002). Sonderpädagogische Förderung (S. 153-164). Glückstadt.
- Poustka, F., Bölte, S., Feineis-Matthews, S. & Schmötzer, G. (2004). *Autistische Störungen*. Göttingen: Hogrefe-Verlag.